

## STELLUNGNAHME

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

**vom 8. Juli 2019**

**zum Diskussionspapier des BMJV zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.2019 – Stiefkindadoption in nicht-ehelichen Familien**

Das Institut hatte im Verfahren vor dem BVerfG vertreten, dass der Ausschluss der Adoption von Stiefkindern in allen nichtehelichen Familien gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verstößt ([www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Rechtsberatung ► Fachliche Hinweise). Insofern begrüßt das Institut den Vorstoß des BMJV ausdrücklich.

Sowohl Lösung A als auch Lösung B werden der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anpassung der Adoptionsmöglichkeit von Stiefkindern gerecht.

Das Institut bevorzugt grundsätzlich die vorgeschlagene Lösung B, nach der nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich geforderte Ungleichbehandlung durch die Vorenthaltung der Möglichkeit einer Stiefkindadoption, sondern gleichzeitig auch die ebenfalls eine Ungleichbehandlung darstellende Vorenthaltung einer gemeinsamen Adoption „fremder Kinder“ durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geregelt werden soll.

## I. Adoption von Stiefkindern (Lösung A)

### 1. Kriterien für die Stabilität der Partnerschaft

Für die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit bedarf es auch aus Sicht des DJuF die Entwicklung von Kriterien, anhand derer die Stabilität der Partnerschaft prognostisch geprüft werden kann.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit immer eine **Einzelfallprüfung** ist und bleiben muss, um den kindlichen Interessen gerecht werden zu können. Letztlich muss sowohl bei einer Ehe, bei der die Formalisierung der Partnerschaft Indiz für die Stabilität ist, als auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Einzelfall von der Eignung der Adoptionsbewerber/innen als Adoptiveltern und in dem Rahmen auch von einer stabilen Elternbeziehung ausgegangen werden.

An den Nachweis der Stabilität durch feststehende äußere Faktoren - wie beispielsweise die Beziehungsdauer oder eine gemeinsame Wohnung - sollten **keine zu hohen Anforderungen** gestellt werden, da bereits der Wunsch, das Kind des Lebensgefährten zu adoptieren bzw. das eigene Kind durch den Lebensgefährten adoptieren zu lassen, für sich genommen ein starker Hinweis für die Stabilität der Partnerschaft sein dürfte, auch wenn die Partner/innen – aus welchen Gründen auch immer – keine Ehe eingehen wollen.

### 2. Fachliche Äußerung

Nicht nachvollziehbar erscheint aus hiesiger Sicht die Sorge, die in § 189 FamFG vorgesehene fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamts sei nicht ausreichend, um in Fällen des Adoptionswunsches durch Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Kindeswohldienlichkeit festzustellen. Vielmehr dürften diese ebenso geeignet für die Prüfung sein wie im Fall der Prüfung einer Stiefkindadoption durch Ehegatten. Entscheidend ist das adoptionsspezifische Fachwissen, das in der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. im Jugendamt vorausgesetzt werden darf. Soweit die Prognose zur Stabilität der Elternbeziehung ein Aspekt der fachlichen Äußerung ist, begnügt sich eine fachlich **qualifizierte Stellungnahme** gerade nicht mit einem Verweis auf die Verrechtlichung der Partnerschaft, sondern untersucht von der Verrechtlichung eher unabhängige Faktoren - wie zB der Konfliktfähigkeit der Annehmenden ausführen.

## II. Adoption auch von „fremden“ Kindern (Lösung B)

Die Einführung einer Adoptionsmöglichkeit für nicht verheiratete Paare von Kindern, die bislang keinem der beiden Partner/innen rechtlich zugeordnet sind, erscheint auf den ersten Blick sehr viel weitergehend als die Lösung A. Überträgt man jedoch die Wertung der Lösung A auf diese Konstellation, nämlich dass es vor allem auf das **Kindeswohl im Einzelfall** sowie das **voluntative Element**, das in dem Adoptionswunsch deutlich wird, ankommt, erscheint es aus Sicht des Instituts konsequent, nicht verheirateten Partner/innen auch zu ermöglichen, ein Kind gemeinsam zu adoptieren, das bislang keinem von beiden rechtlich (oder biologisch) zugeordnet ist. Aus unserer Beratung der Jugendämter

erfahren wir, dass zB bei nicht verheirateten **Pflegeeltern** immer wieder der Wunsch nach einer Möglichkeit, das Kind gemeinsam zu adoptieren, geäußert wird.

### III. Alleinadoption auch für Verheiratete

Was die Ungleichbehandlung von Ehegatten betrifft, die nach der geltenden Rechtslage nur gemeinsam, nicht aber allein ein Kind adoptieren dürfen (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB), während nach einer Gesetzesänderung ggf Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sich entscheiden könnten, ob sie ein Kind gemeinsam oder allein adoptieren, so müsste über eine Angleichung nachgedacht werden.

### IV. Kleines Sorgerecht für nicht verheiratete Partner/innen

Die Einführung eines sog. kleinen Sorgerechts auch für nicht verheiratete Partner/innen würde gesetzlich abbilden, was in Familien tatsächlich vielfach gelebt wird: Der/die nicht verheiratete Partner/in des alleinsorgeberechtigten Elternteils übernimmt Mitverantwortung für das Kind. Befugt ist er/sie dazu über eine mehr oder weniger ausdrücklich erklärte Bevollmächtigung durch den alleinsorgeberechtigten Elternteil (**Sorge-rechtsvollmacht**), die sowohl im Innenverhältnis als auch nach außen gilt.

Konflikte entstehen häufig im Verhältnis zum **anderen Elternteil**, der nicht sorgeberechtigt ist und damit in Belangen des Kindes „weniger mitzureden“ hat als der/die neue Partner/in. Dieses tatsächliche Problem stellt sich jedoch in ehelichen und nicht-ehelichen Familien gleichermaßen, sodass eine Ausweitung des kleinen Sorgerechts auch für den/die nicht verheiratete Partner/in des alleinsorgeberechtigten Elternteils bei Vorliegen einer gefestigten Beziehung grundsätzlich begrüßt wird.

Zu beachten sind aus Sicht des Instituts jedoch drei Dinge:

1. Anders als bei einer Adoption tritt das sog. kleine Sorgerecht „automatisch“ ein. Zu überlegen wäre daher, ob ein „voluntatives Element“ seitens des Lebenspartners/der Lebenspartner/in im Sinne einer **Sorgeerklärung** gefordert werden könnte oder **andere äußere Voraussetzungen** (wie eine gemeinsame Wohnung) Voraussetzung sein sollten.
2. Mit Blick auf die oben geschilderte Konfliktsituation könnte – zum **Ausgleich der Interessen des nicht sorgeberechtigten Elternteils** – möglicherweise noch einmal über eine gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes – auch für nicht verheiratete Eltern - nachgedacht werden. Denn unter Wertungsgesichtspunkten ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen, dass der nicht verheiratete, getrenntlebende, rechtliche Elternteil eines Kindes weniger „automatische“ sorgerechtliche Befugnisse haben soll als der/die Partner/in des anderen Elternteils – auch wenn es sich „nur“ um sorgerechtliche Befugnisse in Alltagsangelegenheiten handelt.
3. Jedenfalls ist aus Sicht des DIJuF im Rahmen der gesetzlichen Verteilung sorgerechtlicher Alltagsbefugnisse auf Partner/innen (verheiratet oder nicht) stärker als bisher der **Wille des betroffenen Kindes oder Jugendlichen** zu beachten. Geprüft werden

könnte zB, ob ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ebenfalls sein Einvernehmen erklären muss bzw ob diesem eine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt werden könnte.